

Leipziger Tageblatt

und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 164.

Sonnabend den 13. Juni.

1863.

Bekanntmachung.

Die Herren Professoren und Docenten an hiesiger Universität werden hierdurch aufgefordert, die schriftlichen Anzeigen der Vorlesungen, welche sie im nächsten Winter-Semester 1863/64 zu halten gesonnen sind, Behufs der Aufertigung des Lectio-nataloges binnen 14 Tagen und längstens dem 20. Juni 1863 in der Universitäts-Canzlei allhier einzugeben.
Leipzig, den 1. Juni 1863.
Der Rector der Universität.
D. D. F. Erdmann.

Bekanntmachung.

Um der in Folge unzureichender Adressirung in neuerer Zeit immer häufiger gewordenen Unbestellbarkeit der Postsendungen nach Berlin zu begegnen, wird das hiesige mit genanntem Orte im Verkehr stehende Publicum, lediglich in dessen eigenem Interesse, hiermit ersucht, auf den Adressen die Empfänger, so weit sie nicht größere Handlungshäuser, hochgestellte oder sonst allgemein bekannte Personen sind, nach Stand oder Beschäftigung und mit Angabe der Wohnung, nach Straße, Hausnummer, Lage im Ganze u. auf das Genaueste bezeichnen zu wollen.
Leipzig, 11. Juni 1863.
Königl. Ober-Post-Amt.
Königsch.

Holz = Auction.

Auf dem Gehäute des Kupthurner Reviers — in der Scheibe — an dem vom Brandvorwerke nach der Heiligen Brücke führenden Wege, sollen Donnerstag den 18. Juni um 3 Uhr Nachmittags 300 Stochholzhaufen gegen Anzahlung von 10 Gr. für jeden Haufen und unter den übrigen an Ort und Stelle bekannt zu machenden Bedingungen meistbietend verkauft werden. — Leipzig, den 10. Juni 1863.
Des Rathes Forst-Deputation.

Verhandlungen der Stadtverordneten

am 8. Juni 1863*.)

(Auf Grund des Protokolls bearbeitet und veröffentlicht.)
(Fortsetzung und Schluß.)

Nach Eröffnung der Debatte über die Bienersche Blindenstiftung zeigte Prof. Dr. Reclam an Beispielen, daß die vom Stadtrathe gegen den Wortlaut der Stiftung zugefügte engere Bestimmung „für unheilbare“ dem humanen Zwecke zuwiderlaufe und beantragte den Wegfall dieses Wortes. Gegen die gewählte Altersbestimmung „vom schulpflichtigen Alter bis zur Confirmation“ hielt er ein, daß wegen der sehr verschiedenen und häufig verzögerten körperlichen und geistigen Entwicklung blinder Kinder die Zeit der Confirmation um sechs Jahre schwanke und daß aus den näher angeführten Gründen es wünschenswerth sei, statt dieser Worte die Bezeichnung der Lebensjahre, etwa „bis zum 25. Lebensjahre“ als Grenze der Aufnahme zu setzen. — Ferner erschien dem Sprecher aus der Rathsvorlage nicht genügend ersichtlich, ob vorzugsweise eine Unterrichts- oder eine Erziehungs-Anstalt beabsichtigt werde, — und während die allgemeine Darlegung des Planes nur fragmentarisch sei, gebe dagegen die einzelne Aufzählung un gerechtfertigte Beschränkungen; denn wenn musikalischer Unterricht den Blinden nur im Pianoforte- und Guitarspiel erteilt werde, so sei das erstere Instrument wegen kostspieliger Anschaffung und wegen schwierigen Transportes nicht so geeignet den Blinden nach Verlassen der Anstalt Erweiterung und Lebensgenuss zu geben, vielmehr pflanze man ihnen nur ein Bedürfnis ein, welches die Aermereu sich zu befriedigen außer Stande seien, während ein leicht transportables und billigeres Streichinstrument oder ein Blasinstrument zweckmäßiger sich erweisen würde. Für Mädchen sei eine Zither der veralteten und jetzt komisch wirkenden Guitarre weit vorzuziehen. Weitere Bemerkungen wolle er übrigens für den Verlauf der Debatte aufheben.
Auf Vorschlag des Vorstehers wurde die Fortsetzung der Verhandlung bis zur nächsten Sitzung verschoben.

*) Die im Gange dieser Mittheilungen (Nr. 157 d. Bl.) erwähnte durch Herrn Adv. Hennig einzuflagende Forderung der Stadt an die Herren Conf. Schulze und Siegel betrifft das Agio eines bereits zurückgezahlten Hypothekencapitals in alter Währung, zu dessen Gewährung über den Betrag des Agios nach dem 20-Guldenfuß hinaus, die gedachten Herren sich nicht für verpflichtet halten.

Weiter theilte der Stadtrath mit, daß die Herren Griffell und Docwra auf die von den Stadtverordneten vorgeschlagenen erweiterten Bedingungen für Uebertragung des Baues der neuen Wasserleitung sich bereit erklärt haben, entweder durch ein deutsches Banquierhaus ersten Ranges eine Garantie von 70,000 Thlrn. zu geben und dann während dem Fortschreiten des Baues von Monat zu Monat ohne irgend welchen Abzug Zahlung für die gelieferten Arbeiten zu erhalten, oder Arbeit im Werthe von 70,000 Thlrn. zu liefern, ohne sogleich dafür Zahlung zu erhalten, wogegen sie aber hernach für alle Arbeit von Monat zu Monat Zahlung ohne Abzug erwarten. Obige 70,000 Thlr. können als Sicherheit in den Händen des Stadtrathes 12 Monate lang nach Eröffnung der Wasserleitung verbleiben; es müsse ihnen jedoch die Stadt Leipzig für das einjährige Einhalten obiger Summe 4 Procent dafür vergüten. — Ebenso gehen dieselben auf alle anderen Bedingungen der Stadt ein, auch sind sie bereit den Betrieb der Wasserleitung für 12 Monate nach ihrer Vollendung nebst allem damit verbundenen Risiko und Verantwortlichkeit für eine Extrasumme von 10,000 Thlrn. zu übernehmen.

Diese Propositionen haben die Herren Griffell und Docwra „als ihr Ultimatum erklärt.“

Der Stadtrath hat beschlossen hierauf allenthalben einzugehen und der Ausschuss rieth der Versammlung ebenfalls die Ertheilung ihrer Zustimmung an.

Vorsteher Dr. Joseph bemerkte, daß ein Berliner Haus nachträglich sich zur Uebernahme der Ausführung einer Wasserleitung unter vortheilhafteren Bedingungen gemeldet hätte. Der Referent Herr Fecht führte auf erhaltene Veranlassung an, daß jenes Haus zwar die in neuerer Zeit gestellten Bedingungen durchgängig erfüllen wollte, eine billigere Lieferung aber nicht in Aussicht stelle.

Herr Julius Müller hielt es für zweckmäßig, ohne Weiteres den Antrag des Ausschusses zu genehmigen, was auch einstimmig erfolgte.

Darauf trug Herr Adv. Anschütz einen Bericht des Berfassungsausschusses über die Aufbesserung der Gehalte der Rathes- und Polizeidiener vor.

Der Rath schreibt hierüber:

„Als wir im Jahre 1859 unsern Beschluß, die Bezüge der städtischen Angestellten bis zu 500 Thlr. Gehalt um 10% zu erhöhen, der Zustimmung der Stadtverordneten unterstellten, wurden die Rathes- und Polizeidiener ausgenommen. Es geschah dies